Begünstigungsänderung Todesfallkapital

Arbeitgeber

Firma: PLZ, Ort: Vertrag-Nr.:

Versicherte Person

Vorname: Name:

Geburtsdatum: AHV-Nr.:

Mail: Telefon:

Zivilstand: ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ getrennt ☐ geschieden ☐ verwitwet

Erklärung der versicherten Person

Die versicherte Person kann die Begünstigungsänderung eines allfällig vorhandenen Todesfallkapitals nach einer der zwei nachfolgend aufgeführten Varianten regeln (entweder Variante 1 oder Variante 2).

Variante 1

☐ Die Begünstigtengruppen gemäss Rahmenreglement sind beizubehalten
(= reglementarische Kaskadenordnung; Standardlösung).

Die reglementarische Kaskadenordnung kennt fünf Kaskaden (Buchstaben a) – e)). Mit Variante 1 kann ich Personen aus unterschiedlichen Kaskaden nicht gleichzeitig begünstigen. Hat es jedoch innerhalb einer der Kaskaden mehrere Personen (z.B. Geschwister), so kann ich das Todesfallkapital innerhalb dieser einen Kaskade individuell aufteilen.

Vorname, Name:	Geburtsdatum:	Beziehung: (z.B. Bruder)	Anteil am Todesfallkapital in % oder in Bruchteilen:

Variante 2

☐ Die Begünstigtengruppen gemäss Reglement sind wie folgt zusammenzustellen:

- ☐ begünstigte Personen gemäss lit. a) und b) zusammenfassen
- ☐ begünstigte Personen gemäss lit. a) und c) zusammenfassen
- ☐ begünstigte Personen gemäss lit. a) bis c) zusammenfassen
- ☐ begünstigte Personen gemäss lit. b) und c) zusammenfassen

Innerhalb der von mir zusammengestellten Begünstigungsgruppe soll das Todesfallkapital auf folgende Personen im nachstehend aufgeführten Umfang aufgeteilt werden. Gebe ich in der nachfolgenden Liste keine individuellen Anteile an (Prozentzahl oder Bruchzahl), so wird ein allfälliges Todesfallkapital innerhalb der zusammengefassten Begünstigtengruppen zu gleichen Teilen auf die aufgeführten Personen aufgeteilt.

Vorname, Name:	Geburtsdatum:	Beziehung: (z.B. Bruder)	Anteil am Todesfallkapital in % oder in Bruchteilen:

ÖKK273d/08.22

Wir sind gerne für Sie da.
ÖKK Berufliche Vorsorge, Comercialstrasse 23, 7000 Chur
Telefon 081 552 02 92, info@oekkbvg.ch

Die Versicherung mit gesundem Bündnerverstand.

ÖKK

Hinweis: Begünstigte Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Stiftung als zu begünstigende Personen schriftlich mit diesem Formular gemeldet wurden (s. Reglementsauszug am Ende des Formulars). Falls keine Mitteilung der versicherten Person vorliegt, steht den Personen gem. lit. b) kein Todesfallkapital zu.
Mit dieser Erklärung widerrufe ich alle unter der oben aufgeführten Vertragsnummer früher abgegebenen Begünstigungsänderungen. Ich verpflichte mich, der ÖKK Berufliche Vorsorge Zivilstandsänderungen und weitere Änderungen mitzuteilen, die die Anspruchsberechtigung beeinflussen können.

Ich nehme zur Kenntnis, dass für die Gültigkeit dieser speziellen Begünstigungsänderung nicht die heutigen Verhältnisse bzw. die heutigen reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen massgebend sind, sondern jene zum Zeitpunkt des Todes.

Die ÖKK Berufliche Vorsorge weist zudem darauf hin, dass sie die von der versicherten Person eingereichte Begünstigungsänderung auf die Einhaltung der reglementarischen und allgemeinen Rechtsordnung überprüfen wird (BVG wie auch die übrigen infrage kommenden schweizerischen gesetzlichen Bestimmungen). Stellt die ÖKK Berufliche Vorsorge eine Verletzung der reglementarischen und allgemeinen Rechtsordnung fest, kann sie die von der versicherten Person eingereichte Begünstigungsänderung ablehnen und eine Korrektur verlangen. Erfolgt keine Korrektur seitens der versicherten Person, wird ein allfälliges Todesfallkapital nach den zum Zeitpunkt des Todesfalls geltenden reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen ausbezahlt.

Bis zur Antwort der ÖKK Berufliche Vorsorge gilt die reglementarische Kaskadenordnung (siehe Reglementsauszug am Ende des Formulars).

Für die Anmeldung einer Lebenspartnerrente ist ein separates Formular auszufüllen (Formular «Anmeldung Lebenspartnerrente»).

Ort und Datum: Unterschrift versicherte Person:

Das Reglement sieht folgende Begünstigungsordnung vor:
(Auszug aus dem Rahmenreglement der ÖKK Berufliche Vorsorge, Ziffer 32.1–4)

32.1 Stirbt eine versicherte Person vor der Pensionierung, so kommt das Todesfallkapital nach Massgabe von Ziffer 32.7 zur Auszahlung. Anspruch auf das Todesfallkapital haben unabhängig vom Erbrecht gemäss Kaskadenordnung folgende Personen:
a) die reglementarisch anspruchsberechtigten Ehegatten und Waisen
b) beim Fehlen von begünstigten Personen nach lit. a): Natürliche Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. Diese Personen sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Stiftung als zu begünstigende Personen schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bei der Stiftung vorliegen.
c) beim Fehlen von begünstigten Personen nach lit. a) und b): die Kinder der verstorbenen Person, welche die Voraussetzung nach lit. a) nicht erfüllen
d) beim Fehlen von begünstigten Personen nach lit. a) – c): die Eltern oder die Geschwister
e) beim Fehlen von begünstigten Personen nach lit. a) – d): die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang von 50 % des vorhandenen Altersguthabens

32.2 Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Ziffer 32.1 lit. b) besteht, wenn die begünstigte Person eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht.

32.3 Die versicherte Person kann die in Ziffer 32.1 vorgegebenen Begünstigtengruppen lit. a) bis c) jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an die Stiftung zusammenfassen. Die Erklärung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bei der Stiftung vorliegen.

32.4 Die versicherte Person kann in einer schriftlichen Erklärung die Ansprüche der Begünstigten innerhalb einer Kaskade (Ziffer 32.1 und 32.3) näher bezeichnen. Eine entsprechende Erklärung ist bei der Stiftung zu deponieren. Liegt keine derartige Erklärung vor, so erfolgt die Aufteilung generell zu gleichen Teilen innerhalb der bezugsberechtigten Gruppe. Personen ausserhalb der in diesen Artikeln umschriebenen Gruppen können nicht begünstigt werden.

ÖKK273d/08.22

Wir sind gerne für Sie da.
ÖKK Berufliche Vorsorge, Comercialstrasse 23, 7000 Chur
Telefon 081 552 02 92, info@oekkbvg.ch

Die Versicherung mit gesundem Bündnerverstand.
ÖKK